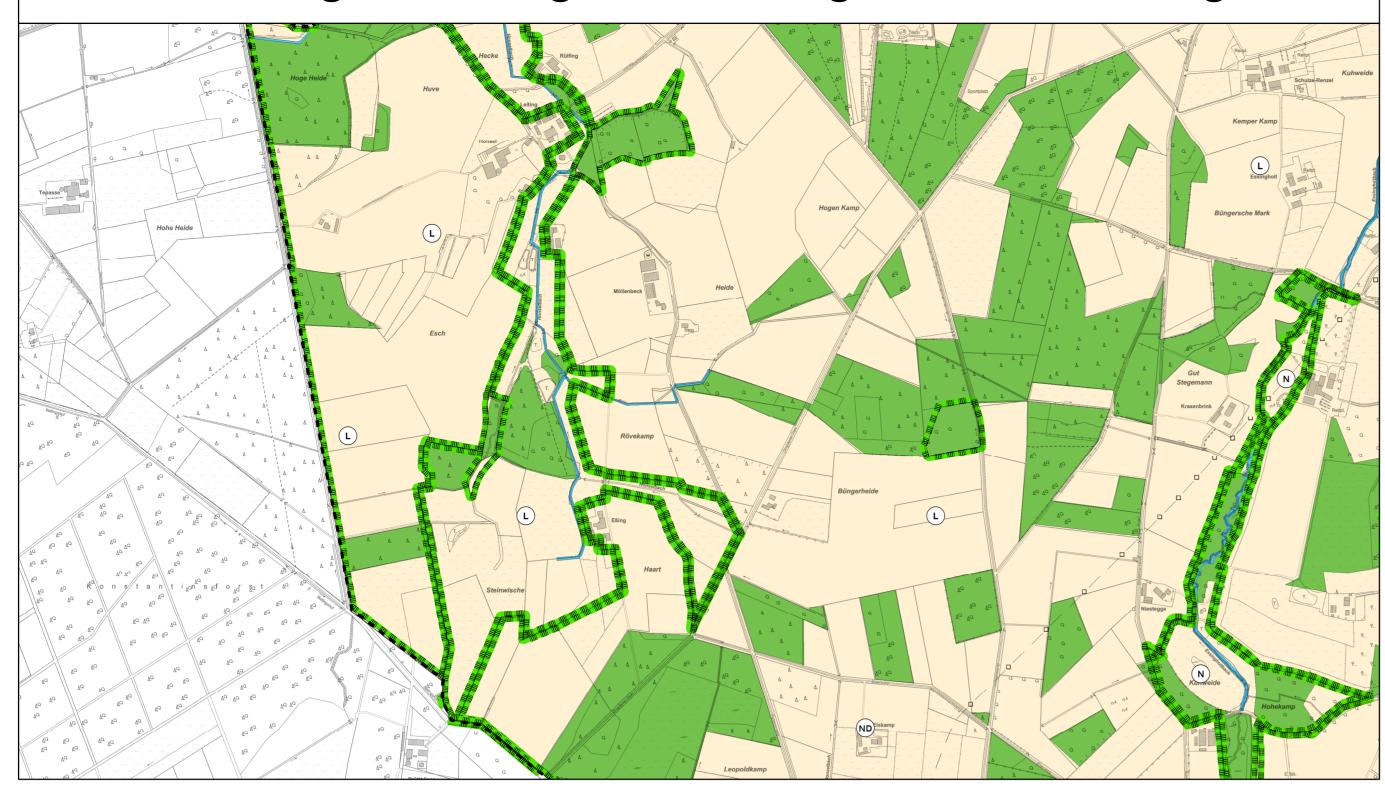
## Sondergebiet Büngern - bisherige FNP-Darstellung



#### Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt Rhede hat am ...... gem. § 2 (1) BauGB beschlossen, das Verfahren zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede durchzuführen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am ...... gem. § 2 (1) S. 2 BauGB ortsüblich

bekanntgemacht.

Rhede, den

### (Bürgermeister)

Die Stadt Rhede hat die Öffentlichkeit frühzeitig über die Allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gem. § 3 (1) BauGB mit Bekanntmachung vom ...... unterrichtet und ihr in der Zeit vom ...... bis ................. Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Rhede, den

### (Bürgermeister)

Rhede, den

## (Bürgermeister)

Der Rat der Stadt Rhede hat am ...... den Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede mit dem Begründungsentwurf gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB bestimmt.

Rhede, den

## (Bürgermeister)

Rhede, den

## (Bürgermeister)

Der Rat der Stadt Rhede hat am ...... gem. § 3 (2) S. 6 BauGB die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und die Feststellung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede, der gem. § 5 (5) BauGB eine Begründung beigefügt ist, beschlossen.

Rhede, den

## (Bürgermeister)

Münster, den

Bezirksregierung Münster Im Auftrag

#### 

Rhede, den

### (Bürgermeister)

Die Erteilung der Genehmigung ist am ....... gem. § 6 (5) S. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung ist gem. § 6 (5) S. 3 BauGB darauf ingewiesen worden, wo die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede eingesehen werden kann. In dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf die Vorschriften des § 215 (1) BauGB und des § 7 (6) GO NW hingewiesen

Die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede ist am ......gem. § 6 (5) S. 2 BauGB wirksam geworden.

Rhede, den

## (Bürgermeister)

Rhede, den

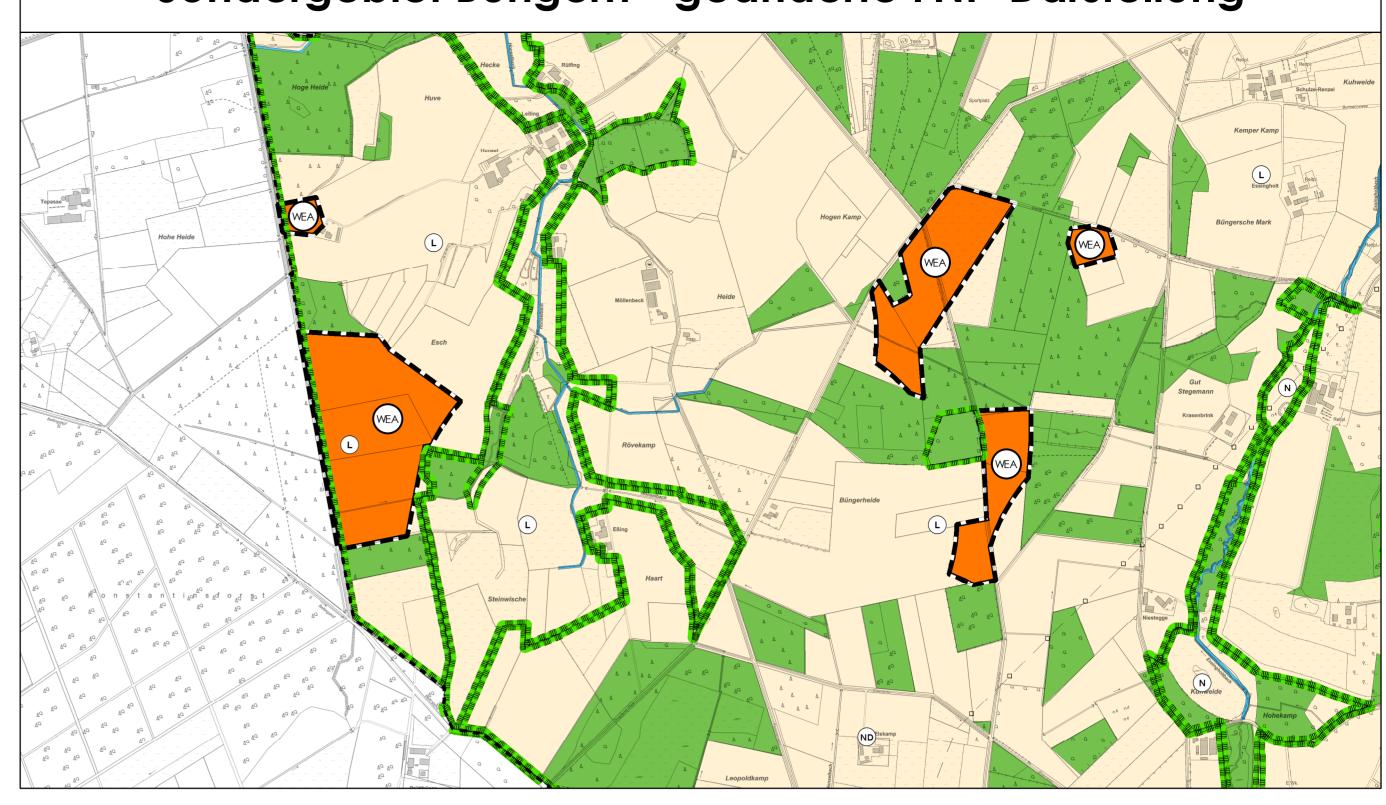
## (Bürgermeister)

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.

Borken, den

(Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)

## Sondergebiet Büngern - geänderte FNP-Darstellung



#### Hinweise

#### 1. Altlasten

Für die Plangebiete sind keine Altlasten und Altlastenverdachtsflächen sowie Bodenverunreinigungen bekannt. Es sind keine Flächen aus den Plangebieten im Altlastenkataster verzeichnet. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten auf (z. B. bisher unentdeckte Kontaminationen), ist umgehend die Fachabteilung Abfall, Abwasser und Bodenschutz in der Facheinheit Natur und Umwelt beim Kreis Borken (Tel. 02861 / 681-7074) zu benachrichtigen.

#### 2. Denkmalschutz

Werden bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt (Tonscherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.), ist gemäß des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung sofort der Stadt Rhede (Tel. 02872 / 930-0) oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251 / 591-8911) anzuzeigen und die Entdeckungsstätte bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen.

## Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I, S. 3.634) in der jeweils gültigen Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3.786), geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I, Nr. 176 S. 6)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I, S. 1.802, 1.807)

§ 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW, S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2021 (GV. NRW, S. 1.086)

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW, S. 136)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NW, S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW, S. 741)

## Planzeichen

Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie

Stadt- / Gemeindegrenze

### Planungsrechtliche Darstellungen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 (2) Nr. 4 u. (4) BauGB)

Elektrizität

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 (2) Nr. 7, § 5 (4), § 9 (1) Nr. 16, § 9 (6) BauGB)

Wasserfläche

Flächen für die Landwirtschaft und für Wald (§ 5 (2) Nr. 9 a, b BauGB)

Fläche für die Landwirtschaft

Fläche für Wald

## Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahme Hauptversorgungsleitung

 $- \diamond - \diamond -$  unterirdisch

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten

im Sinne des Naturschutzrechtes

Naturschutzgebiet

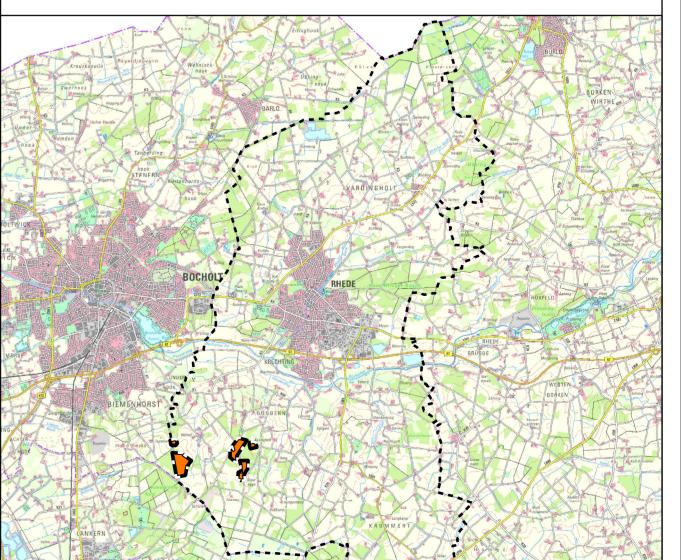
Landschaftsschutzgebiet

Naturdenkmal

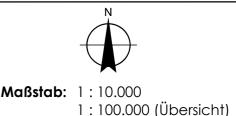
Verfahrensstand: Fassung zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Planungsstand: 23.05.2024

# Stadt Rhede



72. Änderung des Flächennutzungsplanes Rhede Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie Büngern



Weil Winterkamp Knopp
Partnerschaft für Umweltplanung
Molkenstraße 5 48231 Warendorf
Tel. (02581) 93660 Fax (02581) 93661
info@wwk-umweltplanung.de

Die Stadt Rhede sieht für das hier geplante Sondergebiet ausdrücklich eine Nutzung als Rotor-außerhalb-Fläche vor, sodass die Rotorblätter von Windenergie-anlagen nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen. Die Stadtgrenze dürfen die Rotorblätter jedoch nur überqueren, sofern in der Nachbarkommune an dieser Stelle WEA planungsrechtlich zulässig sind.